

S/SH-B/ME

Vereinigung
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER



An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Wien, 1988 02 05
Dr. TO/Dk/93

Betrifft	GESETZENTWURF
Z:	85 GE 987
Datum:	8. FEB. 1988
Verteilt	9. FEB. 1988 <i>Malt</i>

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Lebensmittelgesetz
1987

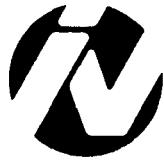
Anbei erlauben wir uns, Ihnen 25 Kopien unserer an das Bundeskanzleramt gerichteten Stellungnahme zu dem oben genannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER

Oliva
(Dr. Thomas Oliva)

Pschor
(Dr. Gerhard Pschor)

Beilagen

VEREINIGUNG
ÖSTERREICHISCHER
INDUSTRIELLER

An das
Bundeskanzleramt

Wien, 1988 02 04
Dr.T0/Dk/87

Radetzkystr. 2
1031 Wien

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Lebensmittelgesetz
1987; Zl. 71.901/83-VII/12/87

Wir danken dem Bundeskanzleramt für die Übermittlung des Entwurfes einer Novelle zum Lebensmittelgesetz 1975.

Wir teilen hiezu mit, daß wir den Vorschlag des Bundeskanzleramtes zur Novellierung des Lebensmittelgesetzes 1975 mit allem Nachdruck ablehnen.

Die in vorliegendem Entwurf beabsichtigte Beseitigung der bescheidmäßigen Zulassung von Zusatzstoffen (§ 12, Abs. 2 LMG) und des Anmeldeverfahrens für diätetische Lebensmittel, die Aufnahme einer Verordnungsermächtigung zur generellen Regelung von Diätetika (§ 17 LMG) sowie der Wegfall des Anmeldeverfahrens und der bescheidmäßigen Zulassung gesundheitsbezogener Angaben für Verzehrprodukte (§§ 9, Abs. 3 und 18 LMG) entbehren unserer Ansicht nach jeder Begründung.

Wir vermögen nicht zu erkennen, welche Veränderungen bei den tatsächlichen oder rechtlichen Grundlagen eingetreten sind, die im Jahr 1975 zu einer einstimmigen Beschußfassung aller im Nationalrat vertretenen politischen Parteien zur Einführung eben dieser Bestimmungen geführt haben.

Unserer Auffassung nach würde die beabsichtigte Novellierung dem österreichischen Lebensmittelgesetz viel von seiner

- 2 -

Flexibilität nehmen, die dann um so notwendiger wird, wenn sich unser Verhältnis zur Europäischen Gemeinschaft bis zu einem Beitritt hin verdichtet. Insbesondere die Bestimmungen der bescheidmäßigen Zulassung sowie das Anmeldeverfahren für diätetische Lebensmittel ermöglichen in der geltenden Fassung jeden Anpassungsschritt an künftiges EG-Recht, ohne daß der Gesetzgeber dazu in Anspruch genommen werden müßte.

Die in der Novelle vorgesehene gesetzliche Verankerung der Gebührenfreiheit für den Antrag auf Entschädigung für entnommene Proben (§ 39 LMG) hat sich in der Praxis bereits derart eingespielt, daß diese Bestimmung allein keine ausreichende Begründung für eine Novellierung des Lebensmittelgesetzes 1975 darstellen kann.

Wir möchten besonders betonen, daß der Entfall der Möglichkeit, bestimmte durch eine Verordnung noch nicht zugelassene Inhaltsstoffe durch Bescheide zuzulassen, sachlich deshalb nicht gerechtfertigt ist, da

- a) eine auf eine Zulassung durch Verordnung beschränkte Regelung äußerst innovationshemmend wäre, indem sie nämlich eine Vermarktungsmöglichkeit erst nach Änderung der jeweiligen Verordnung gibt
- b) weil nach geltendem Recht (auch für Lebensmittelzusatzstoffe) ohnedies die Beschränkung besteht, daß eine bescheidmäßige Zulassung nur erfolgen darf, wenn dies mit dem im Gesetz vorgesehenen Schutz der Verbraucher im Einklang steht.

Dazu möchten wir aus Sicht der Industrie noch darauf hinweisen, daß im Unterschied zur bescheidmäßigen Erledigung über einen Antrag auf Erlassung einer Verordnung kein

Rechtsanspruch besteht.

Die Vereinigung österreichischer Industrieller möchte das Bundeskanzleramt im Zusammenhang mit der geplanten Novellierung des Lebensmittelgesetzes 1975 auch darauf aufmerksam machen, daß dadurch eine eklatante und durch nichts zu rechtfertigende Diskriminierung der österreichischen Lebensmittelwirtschaft gegenüber EG-Produzenten die Folge wäre. Die österreichische Industrie wäre an die restriktiven Bestimmungen in Österreich gebunden, Importprodukte wären jedoch, egal welches Verhältnis Österreich in Zukunft in Bezug auf den Binnenmarkt und die EG haben wird, schon aus praktischen Gründen nicht in derselben Form kontrollierbar wie die inländische Produktion. Damit würde das Prinzip der Unteilbarkeit des Verbraucherschutzes zu Lasten des inländischen Erzeugers verletzt.

Zu § 9, Absatz 3, LMG 1975:

Durch die Novellierung soll der Begriff "Verzehrprodukte" eliminiert werden. Damit soll es keine bescheidmäßige Zulassung gesundheitsbezogener Angaben für Verzehrprodukte mehr geben können. Die Bedeutung der Zulassungsmöglichkeit von gesundheitsbezogenen Angaben für Verzehrprodukte kann für die betroffene Industrie gar nicht überschätzt werden. Bedingt durch die in den letzten 1 1/2 Jahrzehnten erfolgte Trendumkehr in Richtung Natur, Naturbelassenheit und natürliches Leben besteht heute mehr denn je ein ausgeprägter Konsumentenwunsch nach Produkten rein natürlicher Herkunft. Diese Erzeugnisse lassen sich nicht lückenlos unter den Begriff "Lebensmittel" einordnen und deshalb hat der Gesetzgeber, um diese Produkte insbesondere von den Arznei-spezialitäten abgrenzen zu können, den Begriff des "Verzehrproduktes" im Lebensmittelgesetz 1975 geschaffen. Damit

war aber die Auflage des Gesetzgebers verbunden, daß der Konsument vor Täuschung bewahrt werden muß, was zu der bescheidmäßigen Zulassung Voraussetzung für gesundheitsbezogene Angaben für Verzehrprodukte geführt hat. Gerade Verzehrprodukte können jedoch ohne (auch) gesundheitsbezogene Angaben nicht sinnvoll vermarktet werden. Jedwede Irreführung des Konsumenten bei der Verwendung derartiger (gesundheitsbezogener) Angaben wird jedoch nach der derzeitigen Regelung durch das Genehmigungsverfahren des Bundeskanzleramtes unterbunden. Es ist uns daher unmöglich, die Begründung des Bundeskanzleramtes zur Abschaffung der bescheidmäßigen Zulassung von gesundheitsbezogenen Angaben für Verzehrprodukte nachzuvollziehen: "Es erscheint sohin geboten, zum Schutz des Verbrauchers vor Täuschung die bescheidmäßige Zulassung gesundheitsbezogener Angaben für Verzehrprodukte ersatzlos zu streichen".

Wir möchten das Bundeskanzleramt auch darauf hinweisen, daß, um den Markterfordernissen zu entsprechen, gerade für Verzehrprodukte in den letzten Jahren auch in Österreich eine nicht unwesentliche Industrie aufgebaut wurde, deren Weiterentwicklung bzw. Existenz durch die geplante Neuregelung beim § 9, Absatz 3, LMG 1975 aufs schwerste gefährdet wäre.

Zu § 12, Absatz 2 und 3, LMG 1975:

Wir möchten das Bundeskanzleramt ausdrücklich auf den parlamentarischen Ausschußbericht zu § 12, Absatz 3, LMG 1975 hinweisen, in dem das Konzept des Wechselspiels zwischen bescheidmäßigen Zulassungen und (relativ häufigen) Erneuern der Positivlisten durch Verordnung dargestellt wird. In den letzten Jahren wurde aber vom Instrument der Erneuerung der Zusatzstoffliste durch Verordnung nur sehr selten Gebrauch gemacht. Das Ergebnis war, daß gerade in einer inno-

vationsorientierten Industrie wie der Nahrungs- und Genußmittelindustrie eine Fülle von Anträgen auf bescheidmäßige Zulassung von Zusatzstoffen gestellt werden mußten. Die große Zahl von Anträgen ist damit die direkte Konsequenz der Nichterlassung von entsprechenden Verordnungen, wie sie im Lebensmittelgesetz 1975 vorgesehen sind. Wir wollen nicht annehmen, daß der Grund für den Wegfall der bescheidmäßigen Zulassung darin gefunden werden kann, daß das Bundeskanzleramt dem Antragsteller aus der österreichischen Nahrungs- und Genußmittelindustrie die Möglichkeit nehmen möchte, die Ablehnung der bescheidmäßigen Zulassung oder die Säumigkeit der Behörde durch die Höchstgerichte überprüfen zu lassen.

Zu § 17, LMG 1975:

In den Erläuterungen wird zum Wegfall des Anmeldeverfahrens für die diätetische Lebensmittel nach dem Ministerialentwurf ausgeführt, daß sich dieses nicht bewährt habe. Wegen der "äußerst kurzen Fallfrist" von 3 Monaten haben Bescheide der Verwaltungsbehörde der nachprüfenden Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof oft nicht standgehalten. Wir können in der gegenwärtigen Regelung eigentlich nur Vorteile auch im Sinne des Konsumentenschutzes sehen. Der derzeit gültige § 17, Absatz 4, LMG 1975 sieht die Überprüfung jeder einzelnen Ware vor, die unter einer Aufmachung oder unter Verwendung von Bezeichnungen in Verkehr gebracht wird, die ihre Eignung im Sinne des § 17, Absatz 1, LMG 1975 begründen würde. Im Gegensatz dazu käme es bei der geplanten verordnungsmäßigen Regelung immer darauf an, ob das der Verordnung nicht entsprechende Produkt mehr oder weniger zufällig entdeckt und beanstandet wird.

- 6 -

Wir sind daher der Ansicht, daß die derzeitige Regelung beibehalten werden soll.

Zu § 18, LMG 1975:

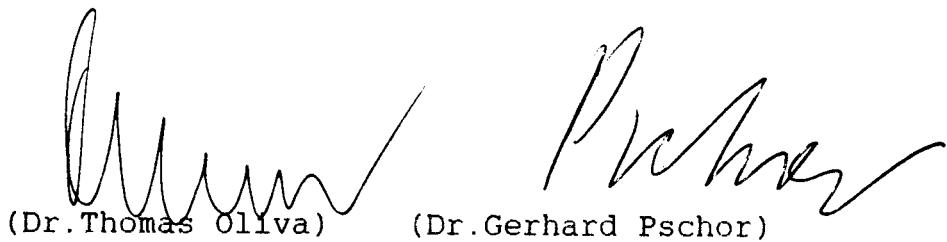
Wir sind mit allem Nachdruck gegen die Aufhebung der derzeitigen Bestimmungen in diesem Paragraphen. Wir sind der Ansicht, daß der Gesetzgeber durch die Schaffung der Kategorie "Verzehrprodukte" eine Kategorie von Waren schaffen wollte, die weder Lebensmittel noch Arzneimittel sind, jedoch dem Lebensmittelgesetz 1975 unterstellt werden sollen. Damit sollte der Argumentation, ein bestimmtes Produkt sei kein Lebensmittel, aber auch kein Arzneimittel und damit regelfrei, ein Riegel vorgeschoben werden. Gerade durch die Regelungen des § 18, LMG 1975 sollte verhindert werden, daß "Außenseiter der Diät- und Reformwaren-Branche" (zitiert nach den Erläuterungen zu diesem Ministerialentwurf) am Markt tätig werden können. Wir können uns nicht vorstellen, daß es Absicht des Bundeskanzleramtes ist, daß das auch im Sinne des Konsumentenschutzes wichtige Prinzip des Anmeldeverfahrens bei Verzehrprodukten aufgehoben werden soll.

Zusammenfassend ist die Vereinigung österreichischer Industrieller daher der Ansicht, daß von der vorgeschlagenen Novellierung Abstand genommen werden soll und daß allfällige Schwierigkeiten bei der Vollziehung des geltenden Lebensmittelgesetzes 1975 durch eine praxisgemäße, an internationalen Gepflogenheiten orientierte Verwaltungspraxis beseitigt werden können.

- 7 -

Im übrigen bedauern wir es, daß der vom Bundeskanzleramt zur Begutachtung ausgesandte Gesetzesentwurf keinen Hinweis auf eine allfällige EG-Konformität der geplanten Neuregelung enthält.

VEREINIGUNG ÖSTERREICHISCHER INDUSTRIELLER



The image shows two handwritten signatures. The signature on the left is a stylized, wavy line and is identified by the text '(Dr. Thomas Oliva)' below it. The signature on the right is a more fluid, cursive line and is identified by the text '(Dr. Gerhard Pschor)' below it.